



PERKTOLD & RAINER
RECHTSANWÄLTE

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

eingbracht im Wege des WebERV

Rechtsanwälte in Regiegemeinschaft
Dr. Klaus Perktold M.B.L.- HSG*
Mag. Johannes Rainer M.B.L.- HSG*
Rechtsanwaltsanwärter
Mag. Florian Proxauf

Museumstraße 1/1, 6020 Innsbruck
T: +43 (0)512 581515
F: +43 (0)512 581511
E: kanzlei@rechtsanwalt.cc
W: www.rechtsanwalt.cc

59 Cg 70/09h

Klagende Partei: ABS Peter Aschauer GmbH
An der Dornwiese 3, D-82166 Gräfelfing

vertreten durch: König - Ermacora - Lässer - Klotz
Rechtsanwälte
Maria-Theresien-Straße 13/II
6020 Innsbruck

Beklagte Partei: Herbert Fournier
Oberlandweg 12, 6414 Mieming

vertreten durch: Dr. Klaus Perktold
Rechtsanwalt
Museumstraße 1/1
6020 Innsbruck
Code R803959

wegen: € 25.620,00 s. A.

Prozess- und Geldvollmacht
erteilt gem. § 30/2 ZPO

1-fach

1 HS

KLAGEBEANTWORTUNG

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

* Master of European and International business law (St. Gallen)



In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die beklagte Partei zunächst bekannt, dass sie Herrn Dr. Klaus Perktold, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstr. 1/I, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung schriftlich beauftragt und diesem Prozessvollmacht sowie Geldvollmacht erteilt hat.

Die beklagte Partei erstattet nunmehr im Hinblick auf die ihr am 07.05.2009 zugestellte Klage innerhalb der aufgetragenen Frist nachfolgende

K L A G E B E A N T W O R T U N G

Das Klagsvorbringen und das Klagebegehren werden - soweit nachstehend keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erfolgen - zur Gänze bestritten.

Ausgeführt wird dazu wie folgt:

- A) Richtig ist, dass der Kläger Entwickler und Hersteller des ABS-Lawinenairbags und der Beklagte Erfinder und Entwickler des "Lawinenballs" ist. Der Beklagte betreibt unter seinem Namen die Website "www.lawinenairbag-diskussion.de" sowie unter "Innovative Sport & Sicherheitstechnik" die Website "www.lawinenball.at".

A.1.)

Wie die klagende Partei angibt, liegt die Funktionalität des Lawinenairbags in der Verhinderung der Verschüttung durch eine Lawine. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass dieser Zweck auch erfüllt wird. Im Anschluss an die Ausführungen zu den technischen Daten, der Funktionalität und den dahinter liegenden naturwissenschaftlichen Prinzipien des Lawinenairbags, gibt die Klägerin im Punkt 2. der Klage selbst an, dass der Träger des Lawinenairbags lediglich "*mit größerer Wahrscheinlichkeit an der Lawinenoberfläche abgelagert wird*". Insofern ist damit die Aussage der Klägerin, dass durch den Lawinenairbag die Verschüttung verhindert wird, nicht richtig.

Lediglich auf Grund des Informationsbedarfes der Gesellschaft gibt der Beklagte Auskünfte über seine Erkenntnisse und Sichtweisen zur Funktionsweise und Erfolgsgarantie des Lawinenairbags sowieso diesbezügliche Statistiken.

A.2.)

Der Beklagte verbreitet entgegen dem Vorbringen der Klägerin nicht wiederholt unwahre Tatsachenbehauptungen. Der Beklagte hat im Zuge seiner langjährigen Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Lawinenkunde unzählige Lawinenunfallberichte gelesen und die jährlich aktuellen Statistiken des DAV, OEAV und des Schweizer Lawinenforschungsinstituts SLF analysiert. Auf



Grund des Fachwissens und der Fachkenntnis des Beklagten hatte der Beklagte mit einer Vielzahl von Personen Kontakt, die den Rat des Beklagten gesucht haben.

Die beklagte Partei verbreitet keinerlei unwahre Tatsachenbehauptungen, so dass diese auch keine Kreditschädigung im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB enthalten, umso weniger handelt es sich gar um ehrenbeleidigende Äußerungen. Der Beklagte gibt lediglich unter Hinweis auf eine Vielzahl von wissenschaftlich gesicherten Forschungsergebnissen und Quellen den derzeitigen Stand über die Funktionsweise und den Schutz von Lawinen-Notfallausrüstung wider. Derartige Aussagen sind belegbar und keineswegs in der Absicht aufgestellt worden, die klagende Partei offensichtlich zu kränken oder zu schädigen.

Die Klägerin stützt ihr Urteilsbegehren auf die Bestimmung des § 1330 Abs 1 ABGB, welche jedoch keine Umkehr der Beweislast vorsieht. Dem Beklagten kann weder eine Beschimpfung oder Verspottung im Sinne des § 115 StGB noch eine sonstige strafgesetzliche Tatbestandsmäßigkeit vorgeworfen werden.

Als Ehrenbeleidigung wird jedes der Ehre - verstanden als Personenwürde im Sinne des § 16 ABGB nahetretende Verhalten - verstanden. Eine juristische Person kann nur in ihrer Ehre verletzt werden, wenn eine natürliche Person mit einer diese an der Ehre beleidigenden Äußerung bedacht wurde und sich die Ehrbeleidigung in weiterer Folge auf Grund der Zuordenbarkeit zu einer juristischen Person auch auf diese erstreckt. Nun liegt im gegenständlichen Fall ohnehin keine Ehrbeleidigung vor.

Auf Grund der brisanten Frage über Funktionsweise und Schutz von Lawinen-Notfallausrüstung mit starkem Öffentlichkeitsinteresse, fallen die Aussagen des Beklagten ohnedies in die noch vertretbare freie Meinungsäußerung. Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen engagierten Vertreter jener Wintersportler die über die Lawinen-Notfallgeräte genauestens informiert werden möchten und neuen Produkten kritisch gegenüber stehen, zumal es eben „um Leben und Tod geht“.

Das verfassungsrechtlich gesicherte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13 StGG, Art. 10 MRK) ist ein Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Der beklagten Partei geht es nicht um unbegründete und destruktive Angriffe gegen die Klägerin sondern um die Aufklärung von Tourengehern über die Lawinengefahr sowie derer Prävention, und hält sich im Spielraum der noch zulässigen Kritik. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährt zwar Äußerungen die im wirtschaftlichen Interesse getätigt werden einen reduzierten Schutz gegenüber jenen der die politische, kulturelle oder sonstige Allgemeinheit betreffende Themen zum Inhalt haben, aber es soll der öffentliche Diskurs über im öffentlichen Interesse liegende Angelegenheiten geschützt werden und um eine solche, nämlich die Gesundheit der Tourengeher handelt es sich hier. Es



geht dem Beklagten keineswegs bloß um das eigene kommerzielle Interesse.

Im Hinblick auf die Wirkung der inversen Segregation in einer Lawine ist unabhängig davon, ob bzw. dass die klagende Partei mit ihren diesbezüglichen Äußerungen Recht hat und dieses Phänomen im Falle der Verschüttung durch Lawinen weder Anwendung findet, noch Wirkung erzeugt, auszuführen, dass es nicht Aufgabe eines Prozesses ist, einen in der Fachwelt strittigen „Schuldenstreit“ zu entscheiden. (vgl. 6 Ob 10/99k). In einem solchen Fall kommt nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung übergeordnete Bedeutung zu (ÖJZ 1999, 614), selbst wenn die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens im Wettbewerb massiv betroffen seien und sogar die bekämpfte Ansicht eine Mindermeinung ist und inhaltlich unberechtigt scheinen mag.

A.3.)

Bei Lawinen gibt es zwei mögliche Ansätze zu überleben: erstens, man verhindert, dass man von der Lawine erfasst wird. Hierunter ist laut Klägerin beispielsweise der ABS-Airbag zu subsumieren, denn dieser soll die Verschüttung nach der Auslösung der Lawine verhindern. Zweitens, man erhöht die Überlebenschance nach einer etwaigen erfolgten Verschüttung, so zum Beispiel durch warme Kleidung um eine rasche Unterkühlung zu vermeiden, durch das Tragen von Protektoren um das Verletzungsrisiko zu minimieren, durch die Verwendung zum Beispiel von Avalung damit die Luftzufuhr gewährleistet ist und natürlich durch Lawinenball und LVS um die Verschüttungsdauer so kurz als möglich zu halten. Selbstverständlich ist im Anschluss der Gerettete möglichst gut erstzuversorgen. Fest steht jedoch mit Sicherheit, dass sich ABS-Rucksack, Lawinenball und LVS nicht gegenseitig ersetzen und es eine 100% Überlebensgarantie niemals geben kann.

A.4.)

Die Statistiken auf die sich die Klägerin stützt sowie deren Interpretation davon sind umstritten. Generell gilt: Je mehr glimpfliche Lawinenabgänge gemeldet werden, desto höher ist die errechnete Überlebensquote. Wenn man alle Leute dazu bringen würde, auch nur den kleinsten Lawinenabgang, bei dem ihnen nichts passiert ist, zu melden, bekäme man eine sagenhafte Überlebensquote. Genau diese Strategie versucht auch die Klägerin zu nutzen.

Wenn Personen mit einem ABS-Airbag bei einem Lawinenabgang den Airbag - im ersten Moment des Schrecks - auslösen, obwohl eigentlich keine Gefahr drohte, sie aber auf Nummer sicher gehen oder den Airbag einmal ausprobieren wollten, werden sie sicherlich über den Abgang eine Meldung erstatten, da sie dann von der Klägerin eine Gratis-Befüllung der Gaskartusche bekommen. ES besteht sozusagen systemimmanent der Zwang zur Meldung. Wer auf der anderen Seite keinen Nutzen von einer Meldung hat, lässt diese höchstwahrscheinlich bleiben, um Ärger mit Liftbetreibern, Polizei, Förster etc. zu vermeiden, weil es sich ganz einfach nicht lohnt



oder man keine Zeit für solche Meldung opfern kann bzw. will. Die Klägerin kann aber mit sagenhaften Überlebensquoten werben. Dabei wird selbstverständlich nicht erwähnt, dass es eine enorme Dunkelziffer gibt.

Des Weiteren können Systeme wie Lawinenball oder Avalung eine ausgebliebene Ganzverschüttung nicht als ihren Erfolg verbuchen, während ABS das ganz ungeniert tut.

Es gibt leider keine vernünftige Kontrollgruppe die den Nutzen des ABS-Airbags beziffern kann, so dass das Grundproblem der Statistik erhalten bleibt:

Fast jeder Lawinenabgang, bei dem Personen mit einem ABS-Airbag involviert sind, wird gemeldet, auch wenn alles glimpflich verlaufen ist und sonst keine Meldung erstattet worden wäre. Die meisten Fälle in der Statistik sind von ABS-Nutzern, die überhaupt nicht oder nur zum Teil verschüttet waren. Ob diese Personen verschüttet worden wären und den Unfall überhaupt gemeldet hätten, wenn sie keinen ABS-Airbag getragen hätten, ist fraglich. Etwaige Beteiligte ohne ABS-Airbag werden nicht angeführt.

Jede Lawine mit Todesfall wird gemeldet und taucht auf jeden Fall in der SLF-Statistik auf. Immerhin wurden hier nur die Todesfälle gezählt, bei denen in derselben Gruppe auch eine Person mit ABS-Rucksack mit auf Tour war. Aber: Diese Unfälle scheinen in der SLF-Statistik auf, weil jemand gestorben ist, und nicht auf Grund der Beteiligung einer Person mit einem ABS-Airbag. Die Überlebensquote bei tödlichen Unfällen ist selbstverständlich gering. Wenn über die Jahre in der SLF-Statistik 13 Todesfälle gemeldet werden, bei denen auch zufällig Personen mit ABS auf derselben Tour mitgefahren sind, beweist das noch lange nicht die Wirkung des ABS-Rucksackes. Somit kommen Unfälle, bei denen jemand stirbt, in die Statistik, während Unfälle bei denen niemand stirbt großteils nur bei ABS-Trägern in die Statistik aufgenommen werden. Allein damit lassen sich unterschiedliche Überlebensquoten erklären.

Die Klägerin vergleicht jedoch in weiterer Folge den Airbag mit anderen Systemen wie eben z.B. dem Lawinenball und LVS, wobei bei diesen Systemen meistens erst bei schwerwiegenden Lawinenabgängen eine Meldung erstattet wird, so dass die Statistik wieder sehr schlecht aussieht.

Es wird suggeriert, dass man mit ABS-Airbag eine 98.3 prozentige Chance hat eine Lawine zu überleben, während man ohne ABS-Airbag lediglich Chancen unter 50 Prozent hat. Diese Angaben entsprechen jedoch eindeutig nicht der Realität. Es wird hier mit zweierlei Maß gemessen. Der Hinweis auf die Dunkelziffer an Teil-, Ganz- und Totalverschütteten mit erfolgreicher Selbst- oder Kameradenbergung wird ebenso unterlassen.

Beweis: vorliegende Beweisergebnisse
PV



B. Zu den "Unfallstatistiken" die Datengewinnung und die Aussagekraft der verarbeiteten statistischen Daten allgemein:

- B.1. Zunächst erscheint es sinnvoll und erforderlich die allgemeinen Definitionen der Begrifflichkeiten, festgelegt durch den ÖAV voranzustellen. Nach der Informationsbroschüre „Sicher am Berg“ werden die nachstehenden Begriffe verwendet wie folgt:

„Ganzverschüttet“ bedeutet = Kopf und Thorax im Schnee

„Teilverschüttet“ bedeutet = zumindest Kopf an der Oberfläche

„Nicht verschüttet“ bedeutet = gesamter Körper an der Oberfläche

Überdies definiert der ÖAV und mit ihm das SLF den Begriff: „Die Verschüttung einer Person verhindern“ damit, dass nach endgültigem Lawinenstillstand (also auch nach der Nachlawine) zumindest Thorax und Kopf der Person sich an der Oberfläche befinden und der Verunfallte ungehindert atmen kann.

Beweis:

PV

- B.2. Die klagende Partei wirft der beklagten Partei Partei vor, sie würde „unterstellen“, dass nicht unabhängige Institute die Lawinenstatistiken führen, sondern die klagende Partei selbst.

Dazu ist generell auszuführen, dass es – soweit ersichtlich – keinerlei unabhängig Stelle, wie etwa eine staatliche Behörde, ein statistisches Zentralamt oder auch eine bergsteigerische Vereinigung gibt, die umfassende statistische Daten zu Lawinenunfällen - unter Einschluss der nicht letal endenden Vorfälle – erheben, veröffentlichen und regelmäßig veröffentliche Statistiken aktualisieren würde (können). Vielmehr ist es so, dass statistische Daten zu Unfällen in der Form gesammelt werden, dass eben von einzelnen verunfallten Tourengehern mehr oder weniger zufällige Mitteilungen – allenfalls unter Heranziehung des Fragebogens des SLF – entweder an die klagende Partei, zum Teil auch an die beklagte Partei und zum Teil an das SLF erstatten. Nur jene Lawinenunfälle, bei denen es Tote gibt, werden über das Kuratorium für Alpine Sicherheit erfasst, wobei diesbezüglich nach dem Territorialitätsprinzip auch „nur“ jene Unfälle mit Todesfolge erfasst werden, die im Gebiet der Republik Österreich tödlich verunglücken. Überdies gibt es – soweit ersichtlich - weiters nur noch eine Aufstellung von freiwillig gemeldeten Lawinenunfällen gesammelt und herausgegeben vom BMI, welche Aufstellung – soweit ersichtlich – zuletzt für „Winter 2003/2004 veröffentlicht wurde. Auch aus diese Aufstellung ergibt sich - wie unten zu zeigen sein wird – die Unrichtigkeit der werblichen Aussagen der gefährdeten Partei.



Alle anderen Lawinenunfälle, insbesondere jene, bei denen die „Opfer“ nicht verschüttet wurden oder teilverschüttet wurden, sind an keinem Ort insgesamt statistisch umfangreich erhoben worden und in aussagekräftigen Darstellungen gesammelt. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass eben viele Unfälle gar nicht gemeldet werden, wobei insbesondere Unfälle ohne größere Folgen sehr häufig gar nicht gemeldet werden. Die „Dunkelziffer“ der Lawinenunfälle, mit welchem Verschüttungsgrad auch immer, wurde von der gefährdeten Partei gegenüber dem Gegner der gefährdeten Partei selbst, aber auch vom SLF Davos (kl. Beilage .14 Seite 4: *die Anzahl der nicht bekannten Unfälle bei welchen Personen mitgerissen aber nur teilweise oder nicht verschüttet wurden und unverletzt geblieben sind, wahrscheinlich mindestens gleich hoch wie die Zahl der bekannten Fälle*) mit zumindest 100 % angegeben, dies aufgrund des Umstandes dass eben die nicht letalen Unfälle mehr oder weniger per Zufall freiwillig gemeldet werden und es gar nicht möglich ist, nicht gemeldete Unfälle auch tatsächlich zu erfassen und statistisch auszuwerten. In Wahrheit ist davon auszugehen, dass die „Dunkelziffer“ sogar noch weit höher ist.

Auch dem SLF Davos ist es naturgemäß nur möglich, Daten zu sammeln, die gemeldet werden, sowie darüber hinaus allenfalls in den Medien publizierte Unfälle mit aufzunehmen. Eine andere Möglichkeit besteht auch für das SLF Davos nicht, sodass durch die Tatsache der sehr hohen „Dunkelziffer“ von zumindest 100 % nicht gemeldeter Unfälle die Aussagekraft jeglicher veröffentlichter Statistiken von Haus aus zu relativieren ist und dieser Relativierung auch in die Statistiken mit aufgenommen hätte werden müssen.

Tendenziell besteht eine Häufung von gemeldeten Unfällen, etwa von Kunden des jeweiligen Produktes gegenüber dessen Hersteller. Daraus mag sich erklären, dass jeder Hersteller zum Teil andere Daten und je ein anderes „feed-back“ (und nichts anderes als ein freiwilliges Kundenfeedback stellen die Statistiken zum Großteil dar) von seinen Kunden erhält. Dabei ist verständlich dass den jeweiligen Herstellern gegenüber von den Kunden tendenziell eher „Erfolgsmeldungen“ nämlich über die positive Wirkungsweise des jeweiligen Gerätes, gemacht werden. Es besteht jedoch bei keiner der derzeit bekannten „Statistiken“ irgendein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Unfälle die nicht letal geendet haben. Auch für die letal endenden Unfälle gibt es keine überregionale oder gar weltweite Statistik.

Im gegenständlichen Fall verhält es sich sogar so, dass die klagende Partei möglichst viele für die „günstige“ Unfallberichte sammelt, indem sie jedem Melder eine gratis Patrone, als Zubehör zu ihrem Airbag verspricht. Dadurch wird ein System gefördert in dem allenfalls harmlose „Unfälle“ – natürlich dann nur solche mit Verwendung des Airbag – berichtet werden oder möglicherweise solche Vorfälle überhaupt von den Meldern – ohne jegliche Kontrollmöglichkeit der klagenden Partei - frei erfunden werden könnten, aber aufgrund einer solchen „Meldung“ dann der Melder in den Genuß einer – allenfalls einfach verlorenen – Gratispatrone kommt.



Diesem Umstande folgend, legt die klagende Partei in Beilage./19 auch nur die Statistik „Bekannte und dokumentierte Lawinenunfälle mit ABS Lawinenairbag“ vor, aus welcher ihrerseits nicht erkenntlich ist, wie diese Daten zustande kommen, und insbesondere auch nicht erkenntlich ist, auf welches geografische Einzugsgebiet sich diese Daten beziehen, ob die Meldungen an die klagende Partei gemacht wurden oder direkt an das SLF. Vormalig – nämlich noch im März 2009 – hat die klagende Partei ihrerseits dazu aufgefordert, den SLF-Fragebogen auszufüllen und zunächst an den ABS-Hersteller selbst zu übermitteln und nicht direkt an das SLF, dies möglicherweise um eine Art „Vorselektion“ treffen zu können, kein anderer Sinn dieser Vorgangsweise ist a priori erkenntlich.

Insgesamt ist die Aussagekraft dieser Statistik wenig klar und nicht transparent. Diese Statistik im Langtext wirft ein durchaus wenig schmeichelhaftes Licht auf das Produkt der gefährdeten Partei (etwa *„Doppelballon nur ein Ballon aufgebläht“*, *„technische Fehlfunktion“*, *„150 Literballon von Rucksack weggerissen, Nähte gerissen“*, *„Patrone war leer, Person gestorben“*, *„Ballon nur zu dreiviertel gefüllt“*, *„Person mit ABS ganz verschüttet, Person ohne ABS nicht verschüttet“*, *„Person stehend teilverschüttet“*, *„Person mit ABS hatte keinen Auslösegriff dabei“*, *„Griff wurde durch Sturz abgerissen“* usw.), zum Teil wird die Relevanz bzw. Kausalität des von der gefährdeten Partei vertriebenen Produktes für den positiven Ausgang des Unglückes nicht hinreichend klar gestellt und damit die ohnedies nicht umfassende Statistik in ihrer Aussagekraft verfälscht.

Wenn etwa ein Unfall am 31.12.2005 so geendet hat, dass die Person *„bei Lawinenstillstand aus Lawine rausgefahren“* ist oder am 03.01.2006 in Wallberg *„eine Person mit ABS und eine Person ohne ABS nach 30 m rausgefahren sind“*, so wird offenkundig, dass solche „Erfolgsmeldungen“ keineswegs auf das ABS-System zurückzuführen sind, sondern die gegenständlichen Unfälle mit und ohne ABS-System glücklicherweise keine Folgen hatte, zumal beim Herausfahren aus einer Lawine durch eine Person mit ABS und eine Person ohne ABS vollkommen offensichtlich wird, dass das ABS-Gerät für die Unverletztheit keinesfalls kausal war. Dennoch wird auch etwa dieser Unfall in den Grafiken und Schemata der gefährdeten Partei als „Erfolgsfall“ für das ABS System statistisch erfasst.

Beweis: Beilage ./B: Aufstellung des Bundesministeriums für Inneres „Lawinenunfälle 2003/2004“;
Beilage ./C: „Forum-Eintrag“ unter www.powderguide.com vom 30.03.2009
klägerische Beilage ./28 Seite 64 rechte Spalte Mitte: *Ganz allgemein ist*



zu erwähnen, dass für eine umfassende Beurteilung der Notfallsausrüstung zukünftig eine umfassendere Unfalldatenerhebung andere bessere Kommunikation von Vorteil wären. Hier sind einerseits die Skitouristen selbst gefordert, indem sie ermuntert werden, ihre Erfahrungen bei allfälligen Lawinenverletzungen mitzuteilen. Andererseits bedarf es erhöhter Anstrengungen der Rettungsdienste, Lawinen dort in der und nicht zuletzt herstellerfreundliche dem gemeinsam die bekannt gewordenen Fälle zu analysieren.

klägerische Beilage ./14 Seite 4: „Lawinenunfälle in den Schweizer Alpen statistische Zusammenstellung“

Beilage ./D: Auszug aus „Langjährige Unfallstatistik Lawinentote in der Schweiz seit 1994 – 1997“ und aus „Langjährige Unfallstatistik Lawinentote in der Schweiz seit 1999 – 2003“ (woraus sich ergibt, dass die Daten nur für die Schweiz erfasst wurden).

PV

- B.3. Die von der gefährdeten Partei betriebene Spitzenstellungswerbung: ABS die weltweit effizienteste Lawinennotfallsausrüstung: 98% der Lawinenopfer mit ausgelöstem Lawinenairbag haben nahezu unverletzt überlebt: ist unwahr und unzulässig. Diese Werbung wird grafisch durch Gegenüberstellung eines großen Balkens (wohl 98% der unverletzt Überlebenden) mit einem ganz kleinen Balken (2% wohl die „nicht unverletzt Überlebenden“, wobei nach dieser Werbung unklar verbleibt, ob die geringe Anzahl von 2 % nun verletzt überlebt, oder nicht überlebt hat, in Wahrheit handelt es sich auch bei „aufgeblähtem“ Airbag um drei Tote) untermauert.

Der gefährdeten Partei ist einerseits bestens bekannt, dass, bzw. wie lückenhaft und unvollständig die Unfalldaten, noch zumal sie nicht-letale Lawinenunfälle erfasst, aufgenommen werden (können) und wie rudimentär sie vorhanden sind. Unter Heranziehung der lauterkeitsrechtlichen Judikatur zur „Reichweitenwerbung von Medien“, sowie irreführenden Spitzenstellungswerbung hätte die klagende Partei auch die Grundlagen ihrer werblichen Äußerungen darlegen müssen, hätte sie etwa das Verhältnis bzw die statistische Wahrscheinlichkeit der „Dunkelziffer“, sohin der nicht gemeldete Unfälle genauso angeben müssen, wie sie die Schwankungsbreite und die Frage, ob der ABS Lawinen Airbag für ihr „unverletztes Überleben“ überhaupt kausal war, angeben hätte müssen. Letztlich ist die klagende Partei ihre Quelle anzugeben gehabt, die - nach wie vor - unverständlich und unrichtig bleibt (vgl. etwa OGH vom 14.03.2006 = 4 Ob 21/06 a, OGH vom 20.06.2006 = 4 Ob 56/06 y, OGH vom 12.07.2006 = 4 Ob 96/06 f, OGH vom 10.07.2007 = 4 Ob 80/07d, sowie zuletzt: OGH vom 08.04.2008 = 4 Ob 245/07 v uvm.).

Offenbar bezieht sich diese Werbeaussage auf die eigene Statistik, das heißt auf die von der gefährdeten Partei selbst verfasste, jedoch mit den Grundlagen und den Quellen nicht in Einklang



zu bringende Statistik, welche auf der Homepage unter http://www.abs-airbag.com/abs_fakten.php?chid=1249&sid=1bf7da26453491bebe10385159b616d6&m=3 auch dort mit blauen und roten (blau offenbar für „ABS-Erfolg“ und rot offenbar für „ABS-Misserfolg“) Balken grafisch ergänzt abgedruckt ist.

Sowohl das „Deckblatt“ in klägersicher Statistik in Beilage ./19, als auch die weiter angeführten Auswertungen tragen zwar den Aufdruck „SLF-Davis“ sind aber bemerkenswerter Weise dort nicht abrufbar, sondern nur auf der homepage der gefährdeten Partei. Bemerkenswert ist auch die völlig unverständliche und in ihrer Aussagekraft verzerrte Zusammenfassung auf dem Deckblatt. Demzufolge wären 13 Personen ohne ABS verstorben, was sich aus den nachfolgenden Angaben nicht ergibt. Unklar ist weiters ob in dieser Anzahl die 6 Personen mit ABS, der aber allenfalls nicht ausgelöst wurde, die Patrone leer war, der Griff bei Auslösung abriss usw. nun in diesen 13 Toten enthalten sind oder nicht.

Jedenfalls führt die gefährdetet Partei auf ihrer homepage aus, dass nach den “seit 1990 vom Eidgenössischen Institut für Schnee und Lawinenforschung (SLF) Davos dokumentierten Lawinenunfälle, bei denen er der ABS Lawinenrucksack zum Einsatz kommt“ 177 Personen überlebt haben und „nur“ drei Personen gestorben sind. Als Quelle wird die SLF Statistik (in klägerischer Beilage ./19) genannt.

Tatsächlich ergibt sich aber aus der Beilage ./19, dass zusammen 9 Personen (insgesamt mit dem Unfall in Liechtenstein 10 Personen, siehe unten) statt der angegebenen 3 Personen, welche mit ABS-System ausgerüstet waren, auch verstorben sind. Die klagende Partei lässt noch in ihrem Eilantrag selbst diese Behauptungen vortragen, die sich aber mit der angeführten Quelle nicht in Einklang bringen lassen. Auch die – merkwürdige – Differenzierung zwischen toten Personen mit aufgeblähtem Airbag und mit Airbag aber ohne dessen (wohl unverschuldete) „Aufblähung“ ist nicht verständlich und für die einschlägigen Verkehrskreise irreführend.

Die klagende Partei hat nämlich „ihre“ (immerhin 6 Personen) weiteren Lawinentoten, die etwa

- den Griff bei der Auslösung abgerissen hatten, oder
- die „aus mentalen Gründen“ nicht ausgelöst haben oder
- deren Airbag eine (von wem verschuldete ?) „Fehlfunktion“ aufwies

und die dadurch zu Tode gekommen sind in seine „Erfolgsstatistik“ nicht mitaufgenommen, welcher Umstand seinerseits geradezu klassisch den Irreführungstatbestand erfüllt, zumal es darauf ankommt, wie eine Aussage beim durchschnittlichen Verkehrskreis aufgenommen wird.

In Beilage ./A 2 wird noch die Statistik mit „ausgelöstem“ (nicht mehr „aufgeblähtem“) Airbag und einer „Erfolgsquote“ von 98% propagiert. Dabei sind wohl die Fälle der „leeren Patrone“, der



„Fehlfunktion“ zweifelsfrei unter „ausgelöstem Airbag“ mitzuerfassen.

Jedenfalls suggeriert die von der gefährdeten Partei abgedruckte und laufend veröffentlichte Statistik (bzw. Grafik) dass es sich bei den dargestellten Unfälle um alle Alpinunfälle handeln würde, verschweigt aber zugleich, dass selbst in den Medien verbreitete Unfälle trotz Hinweis darauf gar nicht aufgenommen wurden und andererseits eine „Dunkelziffer“ von mehr als 100% besteht, die rein statistisch betrachtet die „Erfolgsquote“ des ABS-Systems drastisch reduzieren könnte. Auf die mangelnde Kausalität des ABS Systems beim „Überleben“ mancher Verschütteter wurde bereits verwiesen. Exemplarisch wird dazu ergänzend ausgeführt, dass etwa beim Unfall am 21.02.2000 auf der Portlesspitze 5 Personen verschüttet wurde, wovon drei Personen ohne ABS tot waren, eine Person mit ABS tot war und eine Person ohne ABS überlebt hat. Welche Aussagekraft soll einem solchen Vorfall beigemessen werden, mit Ausnahme des Umstandes, dass es mehr oder weniger letztlich auch vom „Zufall“ abhängt, jedenfalls ist gerade in diesem Fall irgendein Nutzen des ABS System nicht dokumentiert. Ähnlich verhält es sich etwa beim Unfall vom 24.02.2005 in Davos bei welchem Unfall die Person mit ABS ganz verschüttet und die Person ohne ABS gar nicht verschüttet wurde.

Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass die klagende Partei selbst ihrerseits angab, insgesamt bislang etwa 20.000 Stück Lawinenairbags verkauft zu haben. Im Vergleich mit der welt – oder europaweiten Anzahl von Tourengern, ist dies eine verschwindend geringe Menge. Die Statistik ist daher schon insofern völlig ungeeignet bzw. nicht aussagekräftig, als alle Referenzzahlen – wie etwa gesamte Anzahl von Skitourengern, die Gesamtanzahl aller Unfälle oder etwa alle Unfälle in Europa usw. gänzlich fehlen. Auch fehlt etwa eine Gesamtstatistik über alle Lawinenunfälle, und davon die Prozentzahl der ABS-Unfälle, sowie allenfalls anderer Systeme. Dies ist in Anbetracht des Umstandes, dass es etwa laut ÖAV alleine in Österreich etwa 600.000 Tourenger gibt, eine ganz verschwindend kleine Verbreitungsquote dieses Produktes das ja an sich in ganz Europa vertrieben wird. Nachdem sich daraus eine europaweite Quote von etwa 1 % hochrechnen lässt, und die gefährdetet Partei überdies äußerst gefinkelte und für den Normalverbraucher nicht erkennbare Differenzierungen zwischen „aufgebläht“ und „ausgelöst“, sowie überhaupt mit und ohne ABS anwendet, ist offenkundig dass die relevierten Statistiken auf das gewünschte Ergebnis hin „geschönt“ werden, ohne dass es dem durchschnittlichen Tourenger nachvollziehbar auffallen würde. Überhaupt könnte irgendeine Aussagekraft nur einem Vergleich mit allen Unfällen der Tourenger mit und ohne ABS System irgendeine Relevanz zukommen

Im Übrigen sind diese Angaben auch gar nicht überprüft bzw. objektiviert worden. Rein theoretisch könnten derartige Meldungen an das SLF von jedem gemacht werden, auch wenn sich kein Unfall ereignet hätte, genauso gut werden laufend etwa Meldungen über tatsächliche Unfälle unterlassen.



Beweis: Screenshot ABS-Unfallsstatistik;
Internetausdruck unter http://www.abs-airbag.com/abs_fakten.php?hid=1249&sid=1bf7da26453491bebe10385159b616d6&m=3
samt Deckblatt = klägerischer Beilage ./19

B.4. Der Vortrag der gefährdeten Partei zur „inversen Segregation“ kann im Rahmen der Äußerung zum Antrag auf Erlassung der EV vorerst nur summarisch behandelt werden. Auch dieser Vortrag zeigt, dass mit den Werbeaussagen der gefährdeten Partei die potentiellen Kunden der gefährdeten Partei in deren – landläufig schon zuvor vorhandenen - Meinung bestärkt werden sollen, dass etwa die Verschüttungstiefe (gleich einem laienhaft vorstellbaren „Oben-auf- Schwimmen“) während bzw. durch die fließende Lawine selbst determiniert sei.

Dem ist aber nicht so, die Verschüttungstiefe wird primär dadurch hervorgerufen, dass es im Auslauf der Lawine zu Verschüttungen aufgrund von nachfließendem Schnee kommt. Daher ist es unmaßgeblich, ob das Phänomen der „inversen Segregation“ nun für Personen mit aufgeblähtem Airbag einen Effekt haben mag oder nicht, Tatsache ist, dass dieses Phänomen bei nachfließenden Schneemassen nicht zur Anwendung gelangen kann, zumal in diesem Zeitpunkt die Person im Lawinenauslauf im Staubereich bereits im Stillstand ist und vom nachfließenden Schneemassen einfach zugeschüttet wird. Ein „Nach-oben-Rütteln“ durch inverse Segregation kann in diesem Moment wohl auch von der gefährdeten Partei unbestreitbar nicht mehr stattfinden.

Nachdem schon gem. Statistik des BMI (Beilage ./B) „von selbst“ d.h. ohne jegliche angebliche „Auftriebshilfen“ – ohne Berücksichtigung der zumindest 100%-igen Dunkelziffer – nur 19,27% „Ganzverschüttete“ aus Lawinenunfällen resultieren, ist die angebliche Wirkung der Segregation ohnehin anzuzweifeln, oder aber auch für Personen ohne Airbag gegeben.

Die gefährdetet Partei kann zwischenzeitig die Dunkelziffern für sein System minimieren, indem sie kostenlose Ersatzpatronen und (separat zu führende) Auslösegriffe im Gegenzug für jeden (wohl nur erfolgreichen) Unfallbericht anbietet.

Beweis: Beilage ./C: „Forum-Eintrag“ unter www.powderguide.com vom 30.03.2009
Beilage ./B: Aufstellung des Bundesministeriums für Inneres „Lawinenunfälle 2003/2004“;
PV, wie vor

C. Zur inkriminierten Aussage: „Die Öffentlichkeit wurde über die Wirkungsweise des ABS- Lawinenairbags jahrelang bewusst falsch informiert.“



Diese Aussage der beklagten Partei ist richtig. Zum Beleg der Richtigkeit dieser Aussage werden die Aussagen durch die klagende Partei zunächst angeführt und danach deren Unrichtigkeit bescheinigt wie folgt:



C.1.) Die [ABS Peter Aschauer GmbH](http://www.openPR.de) hat am 28.10.2008 die nachstehende und immer noch unter <http://www.openPR.de/news/254599/Klar-belegt-ABS-Lawinenairbags-retteten-mehr-als-170-Leben.html>: abrufbare Pressemitteilung veröffentlicht:

„ Jeder zweite Skifahrer oder Snowboarder, der in eine Lawine gerät, wird total verschüttet



C.1.1. Nachdem schon gem. Statistik des BMI (Beilage ./B) „von selbst“ d.h. ohne jegliche angebliche „Auftriebshilfen“ – ohne Berücksichtigung der zumindest 100%-igen Dunkelziffer – nur 19,27% „Ganzverschüttete“ aus Lawinenunfällen resultieren, ist diese Aussage, wonach 50% ohne Auftriebshilfe „ganzverschüttet“ wären, offensichtlich unrichtig. Dies ist der gefährdeten Partei selbst bekannt, zumal sie sich nach eigener Aussage eindringlich mit Statistiken beschäftigt hat.

Vergleichsweise wurden daher – diesfalls nur in Österreich - im Winter 2003/04 laut BM.I von 83 erfassten Personen lediglich 16 Personen ganzverschüttet. (11 der 16 Ganzverschütteten konnten lebend geborgen werden).

Der Anteil der Ganzverschütteten in Österreich im Winter 2003/2004 beträgt somit 19,3 %. Inkl. realistischer Dunkelziffer 9,6%

C.1.2. Wie die unabhängige Unfallstatistiken des Schweizer Lawinenforschungsinstituts (Beilage ./D) zeigen, werden im langjährigen Durchschnitt wie z.B. von 1970/71-2000/1 nicht jeder zweite Skifahrer oder Snowboarder (50%) sondern nur 36% der von Lawinen erfasster Personen ganzver-

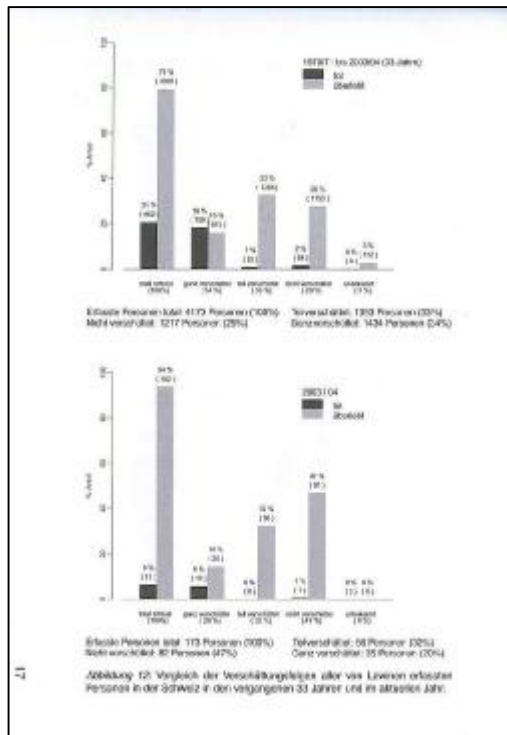


schüttet.

Diese Auswertungen beinhalten jedoch nur die gemeldeten Unfälle und nur in der Schweiz. Auf die obigen Ausführungen des SLF zu der zumindest 100%igen Dunkelziffer wird verwiesen.

C.1.3. Das Schweizer Lawinenforschungsinstitut geht im Bericht, „Lawinenunfälle in den Schweizer Alpen“ (Klägerische Beilage ./14, Seite 4) davon aus, dass durchschnittlich „nur“ rund 25% aller von Lawinen erfassten Personen ganzverschüttet werden.

Auszug aus dem Bericht: *Lawinenunfälle in den Schweizer Alpen Eine Statistische Zusammenstellung mit den Schwerpunkten Verschüttung, Rettungsmethode und Rettungsgeräte, Seite 4*



In den darauf folgenden Winterberichten, betrug die Anzahl der Ganzverschüttete (ohne Dunkelziffer!) sogar weniger als 25%

Winterbericht 2002/03
Von 160 gemeldeten Personen wurden lediglich 35 Personen ganzverschüttet. 22%
Inkl. realistischer Dunkelziffer 11%

Winterbericht 2003/04
Von 173 gemeldeten Personen lediglich 35 Personen ganzverschüttet. 20%.
Inkl. realistischer Dunkelziffer 10%

Daher ist diese Aussage der gefährdeten, wonach jeder zweite (also 50%) Skifahrer oder Snowboarder, der in eine Lawine gerät, wird total verschüttet, offensichtlich falsch und irreführend

Da diese Behauptung auch in früheren Werbevideos verbreitet wurde und Herr Aschauer die Daten des SLF kannte, ist evident, dass die gefährdetet Partei die Öffentlichkeit jahrelang bewusst falsch informierte.

Beweis: Beilage ./E: Pressemitteilung vom 28.10.2008



Beilage ./14 „Lawinenunfälle in den Schweizer Alpen Eine Statistische Zusammenstellung mit den Schwerpunkten Verschüttung, Rettungsmethode und Rettungsgeräte“, Seite 4

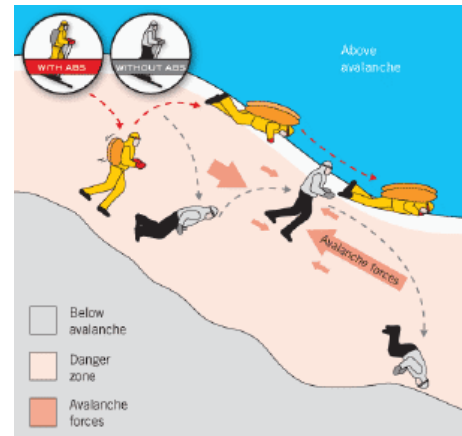
Beilage ./B BM.I Lawinenunfälle 2003/2004

Beilage ./D Statistik des Winterberichte: von 1970/71-2000/1, 2002/03, 2003/04,

C.2. Weiters informiert die klagende Partei seit Jahren bewusst falsch, indem sie mit der unten stehenden ABS Werbe-Grafik und dem begleiteten Text wirbt:

„Die rotierenden Schneekristallen unterkriechen Ihren Körper und drücken ihn nach oben. Dort bricht der Auftrieb ab und Sie sinken wegen Ihres höheren Volumengewichts wieder zurück“.

„Um in einer Lawine nicht zu versinken, müssen Sie Ihr Volumen um das 1,5 fache Ihres Körpergewichts erhöhen. 170 zusätzliche Liter mit einem ausgelösten ABS Airbag geben Ihnen den nötigen Auftrieb, um an der Oberfläche zu bleiben“.



Diese Werbeaussagen suggerieren dem Endkunden den Eindruck, dass man ohne ABS-Airbag in der Lawine versinken würde. Würde diese Information der Wahrheit entsprechen, müssten Lawinenopfer ohne ABS-Airbag grundsätzlich ganzverschüttet werden. Dem ist jedoch nicht so, was der gefährdeten Partei auch bekannt ist bzw. jedenfalls bekannt sein müsste.

C.2.1. Wie bereits oben ausgeführt und auch zahlreiche Beispiele aus der Praxis eindeutig belegen, bleibt der Grossteil aller Lawinenopfer von alleine an der Oberfläche. Dazu wird auf die nachstehend zusammengefassten Statistiken verwiesen:

Auswertungen aus den Aufzeichnungen „BM.I Lawinenunfälle Winter 2003/ 04“:

Anzahl der Lawinenereignisse: 72, Von der Lawine erfasste Personen (ohne ABS-Airbag): 83

Von der Lawine erfasst	83 Personen	100,00 %
nicht bzw. teilverschüttet:	67 Personen	80,72 %
ganz verschüttet:	16 Personen	19,27 %



Die Daten beziehen sich ausschließlich auf gemeldete Unfälle ohne Einbeziehung einer realistischen Dunkelziffer von mindestens 100%. d.h. inkl. Dunkelziffer kann von einer Ganzverschüttungsquote von lediglich 9,6% ausgegangen werden.

Wenn nun jedoch mehr als 80% der gemeldeten Lawinenopfer ohne ABS-Airbag „oben auf“ (nicht- bzw. teilverschüttet) waren, ist die Behauptung, *nur der ABS-Airbag könne Ihre Ganzverschüttung verhindern* nicht nachvollziehbar und offenbar wahrheitswidrig.

C.2.2. Auch die langjährigen Vergleiche aus den nachstehenden Winterberichten des SLF zeigen, dass durchschnittlich „nur“ 25% der gemeldeten Lawinenopfer ganzverschüttet werden.

(Folgende Winterberichte beziehen sich ausschließlich auf gemeldete Unfälle. D.h. ohne Einbeziehung einer realistischen Dunkelziffer von mind. 50%)

Winter	Erfasste Personen	Nicht- bzw. teilverschüttet	ganzverschüttet
94/95	107 100 %	78 72,9 %	29 27,1 %
95/96	140 100 %	96 68,6 %	44 31,4 %
96/97	171 100 %	129 75,4 %	42 24,6 %
99/2000 11 unbekannt 6,7%	163 100 %	115 70,6 %	37 22,7 %
2000/01 10 unbekannt 5%	207 100%	139 67,0 %	58 28,0 %
2002/03 11 unbekannt 7%	160 100%	114 71,0 %	35 22,0 %
Summe 32 unbekannt 3,37%	948 100%	671 70,78 %	245 25,84%

In diesen 6 Winterberichten wurden insgesamt 4 Unfälle mit dem ABS-Airbag gemeldet.

4 Personen blieben mit ABS-Airbag „Oben auf“, hingegen blieben 667 Personen ohne ABS-Airbag „Oben auf“.

Daher sind Behauptungen des ABS-Herstellers,

„Um in einer Lawine nicht zu versinken, müssen Sie Ihr Volumen um das 1,5 fache Ihres Körpergewichts erhöhen“

und

„...Sie sinken wegen Ihres höheren Volumengewichts wieder zurück“

offenkundig unrichtig.

Beweis:

Beilage ./B
04“

Statistik des BM.I „Lawinenunfälle Winter 2003/



Beilage ./D Statistik des Winterberichts: von 1970/71-2000/1, 2002/03, 2003/04,

PV, wie vor

C.2.3. Weiters suggeriert die klagende Partei mit der untenstehenden Werbe-Grafik eine weit tiefere „Abrisskante“ und eine weit tiefere Ausprägung von Fließlawinen als dies in der Natur bei „Schi-fahrerlawinen“ üblich ist.

Die gefährdetet Partei ist bislang jegliche Erklärung schuldig geblieben, wie eine empirisch ermittelte durchschnittliche Lawinenabrisskante von 40-50 cm zu einer 3-4 Meter tiefen Fließlawine werden sollte. Erst in dem Bereich, wo sich die Schneemassen zu stauen beginnen (Staubereich) kommt es zu höheren Ablagerungen.



Beim Versuch 2001 in Davos betrug die Anrisskante der Lawine laut Originalbericht bis zu 40 cm. Wie gut zu sehen ist, gleiten die Schneemassen den Hang hinter und entwickeln keine 3-4 Meter tiefe Fließlawine. Während dem Lawinenabgang waren teilweise sogar Dummys ohne ABS-Lawinenairbags von weitem an der Oberfläche zu sehen. Dies belegt, dass auch diese Lawine im Fließbereich keinesfalls 3-4 Meter tief gewesen sein kann und daher im Fließbereich auch kein Versinken in dem in der Grafik dargestellten Ausmaß (von etwa zwei Mann hoch) möglich ist. Auch ist die Darstellung einerseits der „untergegangenen Person“ im Verhältnis der – sogar auch mit dem Körper oben auf schwimmenden Person (!) – durchaus bemerkenswert, nichtsdestoweniger jedoch von den in Testversuchen und vergleichbaren Fällen aus der Praxis in deren Geschehnisablauf sehr weit entfernt, zusammengefasst daher unrichtig. Nachdem die klagende Partei bei den Versuchen 1995 und 2001 anwesend war, sind ihr diese Umstände bekannt.

Diese Versuche werden nachstehend releviert:

Photografische Darstellung des Versuches des SLF im Jahre 2001:



3 Dummys blieben in der Hangmitte liegen und waren nicht verschüttet. Wäre die Fließlawine tatsächlich 3-4 Meter tief gewesen, müsste Herr Aschauer auch erklären können, warum diese Dummys nicht in den Staubereich mitgerissen wurden.

Geht man jedoch davon aus, dass die Fließlawine



in der Höhe des Anrisses von 20-40cm hinunterfließt, so wie es auch gut im Video vom SLF zu sehen ist, dann ist auch erklärt, dass die 3 Dummies nur durch eine gering tiefe Fließlawine und der Bremswirkung der Dummies auf der Schneefläche in der Hangmitte zu liegen kommen konnten. Erst im Staubereich flossen die Schneemassen zusammen und bildeten einen 2,5 Meter hohen Lawinenkegel. Doch auch keiner der Dummies ohne ABS-Airbag wurde so tief verschüttet.

Videos, die die ABS-Grafik derart tiefer Fließlawinen widerlegen:

1.Video Die Helmkamera zeigt den gesamten Lawinenabgang. Das Lawinenopfer rutscht auf der Gleitfläche hinunter bis er zum Stillstand kommt.



2.Video Auch in diesem Video sieht man gut, wie das Lawinenopfer mitgerissen wird. Die Anrissmächtigkeit betrug mehr als einen halben Meter. Hätte sich die Lawine zu einer 3-4 Meter hohen Fließlawine entwickelt, wie es der ABS-Hersteller fälschlicherweise verbreitet, wäre es dem Snowboarder wohl kaum gelungen, in Hangmitte zum Stillstand zu kommen und unverschüttet an der Oberfläche liegen zu bleiben.

3.Video über eine geringe Fließlawinentiefe:(7MB)



Dieses Video zeigt deutlich, wie die Lawine auf einer Gleitschicht talwärts fließt. Von einer 3-4 Meter hohen Fließlawine kann keine Rede sein.



4. Video von Martin Freinademez

Bei Drehaufnahmen löste Martin Freinademez eine Lawine aus. Wie gut zu sehen ist versinkt er nicht in einer metertiefen Fließlawine sondern fährt den Lawinenhang hinunter. Er wurde nicht verschüttet.

5. Video

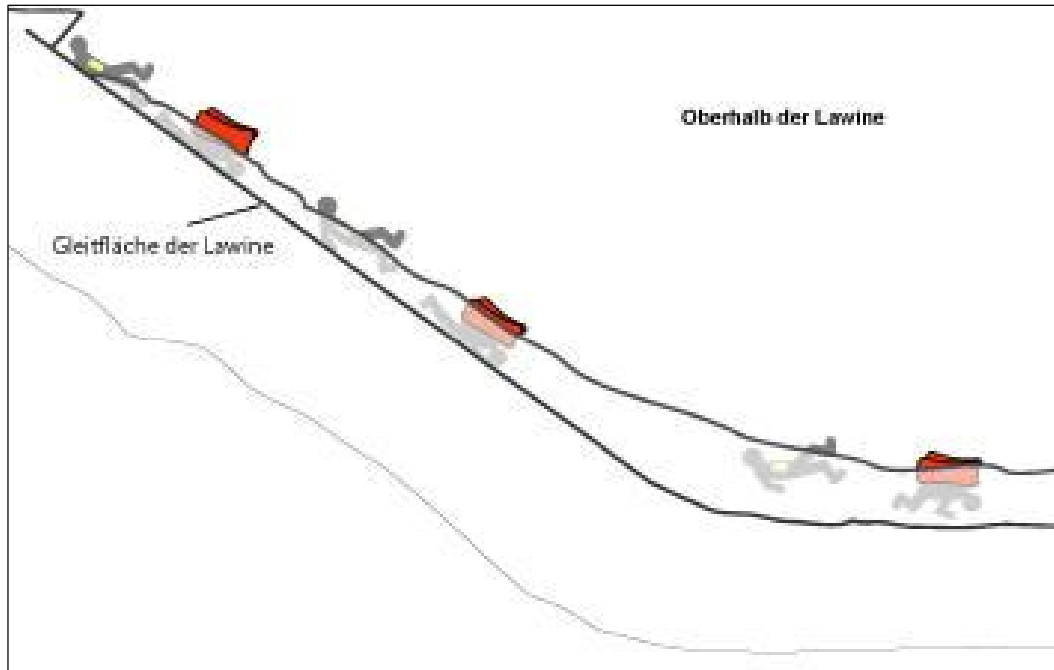
Hier kann man das Lawinenopfer vom Erfassungspunkt bis zum Verschwindepunkt beobachten und sieht deutlich, dass es auch ohne ABS-Airbag an der Oberfläche bleibt, anstatt in einer metertiefen Fließlawine zu versinken. Die Person stürzt in dem mit Lawinenschnee befüllten Graben zu Tale, wobei die Fließlawinentiefe der Höhe der Anrisskante in etwa gleichkommt. Erst im Staubereich wird das Lawinenopfer von nachfließenden Schneemassen ganz verschüttet.



Es handelt sich dabei auch nicht wie fälschlicherweise oft auch behauptet wird, um seltene Sekundär- bzw. Nachlawinen bzw. Dachlawinen, sondern um natürlich nachfließende Schneemassen derselben Lawine während eines Lawinenabgangs.

Auch die Videos der Lawinenversuche 1995, 1998, 2001, 2005 und 2008 zeigen eine relativ geringe Tiefe im Fließbereich der Lawine (auch Dummys ohne ABS-Airbag zum Teil kurz vor dem Staubereich noch sichtbar!). Erst durch das Aufstauen der nachfließenden Schneemassen im Staubereich kommt es zur Bildung eines hohen Lawinenkegels.

Es gibt daher zusammengefasst keine Hinweise darauf, dass Skifahrer-Lawinen im Fließbereich durchschnittlich mehrere Meter tief wären, so wie dies der ABS-Hersteller fälschlicherweise in seiner Grafik suggeriert. Es gibt aber unzählige dokumentierte Fälle, die zeigen, dass Schifahrerlawinen eine eher geringe Fließtiefe aufweisen und die Ganzverschüttung erst im Staubereich erfolgt.



Beweis:

Beilage ./F Artikel in „Berg & Steigen“ von Stephan Harvey vom SLF
in Davos „Skifahrerlawinen und Lawinenbulletin in der Schweiz“;
Beilage ./G DVD mit 11 Videofilmen

C.3. Die gefährdetete Partei behauptete in der Presseaussendung mit der Überschrift „ABS-Lawinenairbag Oben bleiben heißt: Überleben“ im Jahre 2004 :

„...gilt der ABS-Lawinenairbag als das einzige wirkungsvolle Gerät, mit dem Wintersportler einer Verschüttung aktiv vorbeugen“ In umfangreichen Tests hat er hat seine Wirksamkeit mehrfach bewiesen“.

Entgegen den Behauptungen der gefährdeteten Partei haben jedoch die Lawinenversuche folgende Ergebnisse gebracht:

C.3.1. Lawinenversuche SLF im Jahre 1995: Von 11 getesteten ABS-Airbag Dummies wurden 8 ganz verschüttet und konnten somit die Verschüttung gerade eben nicht verhindern.

Erster Vorversuch 04. 01. 1995: Ergebnis im Originaltext

“Bedingt durch die großen Scherkräfte hat sich der Ballon mitsamt dem Ventilsystem vom Rucksack losgerissen. Bei Lawinenstillstand lag der losgerissene Ballon unverschüttet knapp unterhalb des Lawinenendes. Der Dummy war ganz verschüttet aber sichtbar (Ski-



stock) und lag 30 m oberhalb des losgerissenen Ballons.“

Zweiter Vorversuch am 08. 01. 1995: *Originaltext*



Nachfließender Schnee verschüttete alle 3 Dummies völlig und auch die Ballons wurden zwischen 30% - 70% von der Lawine verschüttet. Beim Ausgraben konnte festgestellt werden, dass die Köpfe der Versuchspuppen bis zu 1 m tief verschüttet worden waren und dass die Ablagerungstiefen der Lawine im Bereich der Dummies zwischen 1.50 - 2.00 m betragen. Es ist unschwer vorstellbar, dass weitere nachfließende Schneemassen zu einer

völligen Verschüttung der Ballons hätte führen können“.

Dritter (Haupt)Versuch am 10. 03. 1995:

Getestet wurden insgesamt 14 Dummies - 7 davon mit ABS-Airbags:

- *Der ABS Dummy 1 A wurde teilverschüttet*
- *Der ABS Dummy 2 A wurde ganz verschüttet / Lawinenballon nur halb aufgeblasen*
- *Der ABS Dummy 3 A wurde ganz verschüttet*
- *Der ABS Dummy 4 A wurde ganz verschüttet /*
- *Der ABS Dummy 5 A wurde teil verschüttet ; Lawinenballon jedoch ohne Luft!*
- *Der ABS Dummy 6 A wurde ganz verschüttet / Hüftgurt Rucksack unten halb abgerissenen Lawinen-Ablagerungstiefe ca. 20 - 40 cm*
- *Nur der ABS Dummy 7 A wurde nicht verschüttet/ Die Lawinen-Ablagerungstiefe betrug jedoch nur 0 - 20 cm*

Bei den 3 Lawinenversuchen 1995 wurden daher 11 ABS-Airbag Dummies getestet. 8 von 10 ABS-Dummies mit korrekt aufgeblasenen Ballonen wurden ganz verschüttet.

Das SLF schreibt dazu im Bericht Feldversuche mit ABS-Lawinenairbag:

„Auf praktischer Ebene wurden im Winter 1994/95 die letzten Untersuchungen mit dem Mono-Airbag-System der Firma ABS Peter Aschauer GmbH, Gräfelting (D) durchgeführt (2). Die Untersuchungen ergaben, dass der Ballon zwar nicht eine Ganzverschüttung verhindern kann, mit grosser Wahrscheinlichkeit aber an der Oberfläche der Lawinenablagerungen sichtbar ist und so ein sehr effektives Mittel zur raschen Ortung und Bergung von Lawinenopfern darstellt“.

C.3.2. Lawinenversuche SLF im Jahre 2001: Von 4 getesteten ABS-Airbag- Dummies wurden 3



ganzverschüttet und konnten die Verschüttung ebenfalls gerade nicht verhindern.

Bei diesem Versuch mit 85 kg schweren Crashtest-Dummies der Autoindustrie, 3 verschiedene Verschüttungsszenarien vorlagen:

Ablagerungsbereich 1:

In der Hangmitte kamen 3 Dummies (AVAGEAR, ABS-Airbag, LVS) zum Stillstand, wobei keiner der 3 Dummies gänzlich verschüttet wurde.



Ablagerungsbereich 2:

Im Staubereich der Lawine wurden 3 Dummies mit, sowie 3 Dummies ohne ABS-Airbag aufgefunden. Die Köpfe der Dummies mit ABS-Airbag befanden sich 50, 60 und 50 cm tief im Schnee.



Die durchschnittliche Verschüttungstiefe betrug somit 53,33 cm. Demgegenüber betragen die Kopfverschüttungstiefen bei den Dummies ohne ABS-Airbag lediglich 30 (LVS), 25 (Lawinenball) und 50 (LVS) cm, was einen Durchschnittswert von 35 cm ergibt.

Folglich ergibt sich aus diesem Versuch, dass die Dummies mit ABS-Airbag im Mittel tiefer verschüttet waren als jene ohne ABS. Entgegen den Angaben Ihres Mandanten hat der ABS-Airbag die Verschüttungstiefe also keineswegs verringert, sondern sogar erhöht. Unstrittig auch für Ihre Mandantin dürfte sich aus der Testreihe ergeben haben, dass die ABS-Airbags nicht wie fälschlich behauptet wird, zu einer signifikanten Verringerung der Verschüttungstiefe geführt haben, vielmehr war das Gegenteil der Fall.

Ablagerungsbereich 2a:



In diesem Bereich kamen eindeutig nachfließende Schneemassen zum Tragen. Diese verschütteten im Staubereich 2 Dummies gänzlich. Einen (Lawinenball-Dummy) mit 80 cm und den anderen (LVS-Dummy) mit 150 cm. Zuvor waren jedoch beide an der



Lawinenoberfläche noch zu sehen, und wären ohne die nachfliessenden Schneemassen mit großer Wahrscheinlichkeit nahezu unverschüttet geblieben.

Die Dummies mit ABS-Airbag wurden von diesen nachfließenden Schneemassen nicht erfasst. Es ist unschwer vorstellbar, dass diese nachfliessenden Schneemassen die bereits im Schnee fixierten nur noch sichtbaren ABS-Airbags mitverschüttet hätten und die ABS-Ballone an der Oberfläche nicht mehr sichtbar gewesen wären. Dies geht auch aus einigen Unfallberichten und dem Versuchsbericht 1995 hervor. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Eigenschaft der ABS-Airbag die Verschüttung durch die nachfließenden Schneemassen verringern hätte können. (siehe Video)

C.3.3. Lawinenversuch des ARD in Anwesenheit von zwei Mitarbeitern des SLF 2008: Der Lawinenversuch in Zusammenarbeit mit der ARD Sendung „Kopfball“ und 2 Mitarbeitern des SLF Davos zeigte, dass auch dieser alleine getestete ABS-Dummy die Ganzverschüttung nicht verhindern konnte.



Das Ergebnis dieses Versuches 2008 im Detail ist, dass der ABS-Dummy 40 cm tief verschüttet wurde und ausgegraben werden musste. Der Dummy ohne ABS-Airbag war nur zum Teil verschüttet, der Kopf war an der Oberfläche und frei von Lawinenschnee. (Das Video dieses Versuchs befindet sich auf der anliegenden und als Beilage ./G angebotenen DVD).

C.3.4. Zusammenfassend ist zu den angeführten Versuchen festzuhalten, dass bei allen 3 Lawinenversuchen insgesamt 16 ABS-Airbag Dummies getestet wurden. 12 ABS-Airbag Dummies wurden ganzverschüttet. Dies entspricht einer Ganzverschüttetenquote von 75% !!!

Dieses Ergebnis widerspricht der Aussage des ABS-Herstellers diametral, wonach ... *„der ABS-Lawinenairbag als das einzige wirkungsvolle Gerät, mit dem Wintersportler einer Verschüttung aktiv vorbeugen“* kann.

Zudem widersprechen die Versuchsergebnisse, auch der Aussage des ABS-Herstellers: *„ In umfangreichen Tests hat er hat seine Wirksamkeit mehrfach bewiesen“*.

Die Ergebnisse der ABS-Airbag Tests wurden der Öffentlichkeit demgegenüber – bewusst - stets so präsentiert, um beim Leser den Eindruck zu erwecken, die Versuche mit dem ABS-Airbag wären erfolgreich gewesen. Die klagende Partei hat die tatsächlichen Ergebnisse der Lawinenversuche der Öffentlichkeit stets vorenthalten und mit den oben angeführten Aussagen bewusst falsch informiert. Weder auf der ABS-Website noch in seinen Prospekten wurde die tatsächlichen Versuchsergebnisse je veröffentlicht, sondern mit den Ergebnissen widersprechenden Werbeaussagen weitergeworben.



Auf die Anfrage, ob die Tests für den ABS-Airbag als erfolgreich gewertet werden können, antwortet das SLF:

"Eine solche Aussage findet sich in unserem Versuchsbericht nicht! (Schriftwechsel mit dem Institutsleiter des SLF Dr. Amman und dem Versuchsleiter Dr. Martin Kern)

Beweis:

klägerische Beilage ./ 10	Lawinenversuchsbericht 2001 Feldversuche mit dem ABS-Lawinenairbag
Beilage ./H	„Presseaussendung des ABS-Herstellers von Nov. 2004“
Beilage ./G	Originalvideo des Lawinenversuch 2001, Video Lawinenversuch 1995, Video des Lawinenversuchs 2008 / ARD
Beilage ./J	„Original Versuchsbericht 1995“
Beilage ./K	Schreiben vom Institutsleiter Dr. Amman und Dr. Martin Kern
Beilage ./L	Graphik der bekIP über die Ergebnisse der Kopfverschüttungstiefen im Staubereich als Ergebnis des Lawinenversuchsbericht SLF Davos 2001
	PV, wie vor

D. Zur inkriminierten Behauptung der „Manipulation der ABS-Unfallstatistik“:

D.1. Der Beklagte Partei ist aufgefallen, dass mehrere ABS-Lawinenunfälle, bei denen Personen mitsamt dem ABS-Airbag ganz verschüttet wurden, in der offiziellen ABS-Unfallstatistik nicht angeführt waren. Und zwar konkrete nachstehende Unfälle

Ein Lawinenunfall in den Abruzzen Februar 2005, bei dem eine Person mitsamt aufgeblasenem ABS-Airbag ganz verschüttet wurde, wobei der Ballon auf der Oberfläche nicht mehr sichtbar war. Überdies gab es einen Lawinenunfall am Arlberg, bei dem alle 4 Personen in eine Lawine kamen, nur 2 davon hatten einen ABS-Airbag. Die beiden ohne ABS-Airbags waren nicht verschüttet bzw. „oben auf“ und mussten die beiden Ganzverschütteten mit ABS-Airbag (!) ausgraben.

Auch der folgende tödliche Unfall wird in der ABS-Unfallstatistik bis heute trotz dessen Kenntnis nicht angeführt und stellt letztlich eine Manipulation durch Weglassung eines bekannten und für



die gefährdeten Partei nachteiligen Unfalles zugunsten der ABS-Statistik dar!

Dabei ereignete sich am 6. Januar in Malbun ein Lawinenunglück bei dem ein Skitourenfahrer ums Leben kam. Er war mit einem ABS Rucksack und LVS ausgerüstet. Das ABS hat er aktiviert. Das Opfer wurde mit ausgelöstem ABS auf der Lawine gesichtet. Das LVS war ausgeschaltet im Rucksack. Eine Nachlawine verschüttete ihn dann. Anhand der halbsitzenden Position und der Tatsache, dass noch beide Skier an den Füßen waren wird vermutet, dass er die erste Lawine vermutlich überlebt haben könnte. Er wurde im Bereich der Überlappung beider Lawinen durch eine Sondiermannschaft gefunden.

Das Wetter war schön mit leichter Bewölkung und es herrschte eine erhebliche Lawinengefahr. Die Schneehöhe am Fundort betrug 4 m. Der Rettungseinsatz, an dem 21 Bergretter, 10 Lawinenhundeführer, 2 Helikopter, 33 Feuerwehrmänner und 6 Polizisten beteiligt waren, dauerte ca. 5.5 Stunden bis zu Auffindung des Opfers.“

Dabei sind die beiden erstgenannten Unfälle erst nach mehrfacher Aufforderung durch die Beklagte Partei in die Statistik in den ABS-Unfallberichten 06 nachträglich aufgenommen worden. Eine Erwähnung dieser „nachteiligen“ Unfälle wäre ansonsten trotz Kenntnis offenbar seitens der gefährdeten Partei unterblieben. Der Unfall in Liechtenstein mit ABS und tödlichem Ausgang wurde bis heute trotz Aufforderung und Kenntnis der gefährdeten Partei in der Statistik bis heute nicht erfasst.

Schon daraus erhellt, dass die Beklagte Partei offenbar primär die für sie günstigen Daten in der von ihr veröffentlichten Statistik darstellt.

Die klagende Partei gibt bei ihren Unfallstatistiken als Quellennachweis das SLF bekannt. Da diese Unvollständigkeiten der Beklagte Partei aufgefallen sind, wurde das Zustandekommen und die „Führung“ dieser Statistik hinterfragt, worauf der Beklagte Partei seitens der Herren Benjamin Zweifel und Jürg Etter mitgeteilt wurde, dass das SLF die Unfallberichte direkt von ABS-Hersteller bekommt und das SLF diese nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen könne! Die ABS-Unfallstatistik liegt somit im direkten Einfluss des ABS-Herstellers. Das SLF werte die Unfallberichte, welche Sie vom Hersteller bekommen, lediglich aus, veröffentlichen diese aber selbst auf deren homepage offenbar gar nicht.

Überdies ist damit eindeutig belegt, dass ABS-Unfälle mit Ganzverschüttungen, welche sogar in Fachmagazinen dokumentiert wurden, in der ABS-Unfallstatistik nicht angeführt wurden.

Beweis:

Beilage ./M	Auszug bzw. Bericht in bergundsteigen 1/06
Beilage ./N	Bericht über Unfall am Arlberg
Beilage ./O	über klagende Partei publizierte Unfallsta-



tistik SLF Davos, „Stand 07.06.2005“ (aktuelle Version = Beilage .19)

Beilage .1P
Kommission 2007

Protokoll der IKAR Lawinenrettungskommission 2007

PV, wie vor

D.2. Eine weitere Manipulation zugunsten des ABS-Airbags fand sich in der neuen ABS-Statistik.

Beim Unfall am 15. Februar 2007 in Chail stand im Unfallbericht (Stand 15.02.2007) zunächst geschrieben: „ABS bei Lawinenanbruch ausgelöst, Person im Ablagerungsbereich, Person ganz verschüttet 300 cm, 5min. Ballon nicht sichtbar, Kameradenrettung mit LVS“.

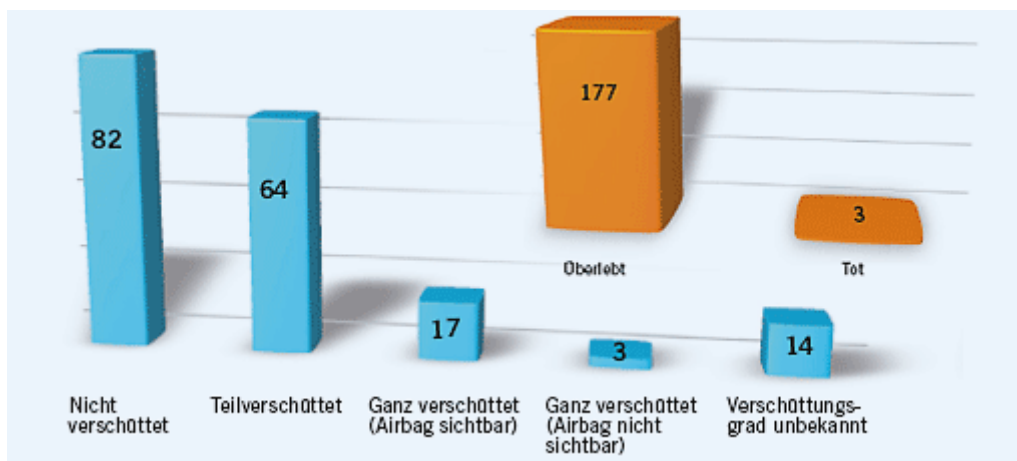
In der neuen ABS-Statistik steht zum selben Unfall am 15. Februar 2007 in Chail wie folgt: ABS- bei Lawinenanbruch ausgelöst, Person im Ablagerungsbereich, Person ganz verschüttet 30 cm, 5min. Ballon nicht sichtbar, Kameradenrettung mit LVS.

Nachdem die „Verschüttungstiefe“ regelmäßig ein Werbeargument der gefährdeten Partei darstellt, ist davon auszugehen, dass diese Abweichungen wohl nicht auf ein „Versehen“ der gefährdeten Partei zurückzuführen ist.

Beweis:

Beilage .1 Q über klagende Partei publizierte Unfallstatistik SLF Davos, „Stand 19.09.2006“ (aktuelle Version = Beilage .19), wobei auf diesem Ausdruck auch Daten bis 2007 erfasst sind
Im Vergleich dazu: klägerische Beilage .19

D.3. Eine weitere Manipulation des ABS-Herstellers geht aus der ABS Hersteller Statistik 2008 hervor. Hier werden lediglich 3 Personen, welche mit dem ABS-Airbag tot aufgefunden wurden angeführt.





Auch in der Pressemitteilung vom 28.10.2008 veröffentlicht Peter Aschauer, dass nur 3 Personen mit dem ABS-Airbag verstorben sind:

Pressemitteilung 28.10.2008 von: [ABS Peter Aschauer GmbH](#)

Klar belegt - ABS-Lawinenairbags retteten mehr als 170 Leben „Überlebensrate von ABS-Nutzern“ Das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung in Davos (SLF) hat 167 Lawinen mit insgesamt 241 Lawinenopfern ausgewertet. 180 Personen hatten ihren ABS-Airbag ausgelöst. 177 Personen haben überlebt, die meisten unverletzt“.

Widerlegt wird diese Aussage durch den „Bericht des SLF Lawinennotfallsysteme im Vergleich - Nicht ohne mein LVS“ Die Alpen 2 / 2 0 0 9 auf Seite 25/26

„In den zehn Jahren der Auszählungsperiode wurden gemäß SLF-Datenbank 120 Fälle aus Europa bekannt, bei denen das Airbagsystem zum Einsatz kam. Dabei überlebten 114 Personen (95%) den Lawinenniedergang und konnten sich entweder selbst befreien oder wurden von ihren Kameraden dank dem sichtbaren Airbag aus dem Schnee befreit“. Eine Person wurde durch eine sekundäre Lawine ganz verschüttet und überlebte nicht, fünf Personen zogen die Airbag- Auslösung nicht oder wurden durch mechanische Verletzungen während des Absturzes getötet“.

Bekannt geworden sind jedoch bislang 10 Personen, welche mit dem ABS-Airbag tot aufgefunden wurden, diese sind folgende:

21.02.2000 Portlesspitze - Person mit aufgeblähten ABS durch Nachlawine 170cm tief verschüttet, 1 Person gestorben

26.02.01 Zugspitze Patrone war leer, 1 Person gestorben

Fazit des Herstellers: Ein Entweichen der Füllung durch ein Leck kann nie ausgeschlossen werden.

15.01.2004: Davos, GR: / Hangneigung > 40°, eine Person ABS erfasst, ABS nicht ausgelöst, Reisleine nicht gezogen, Lawinenlänge 500 m, Person lag auf dem Schnee, Person wurde an einen Baum gedrückt, ABS hätte in diesem Fall kaum zu größeren Überlebenschancen geführt.

08.02.2005: Alp Selva, Vals, GR: / Hangneigung 45°, ABS nicht ausgelöst, Reisleine nicht gezogen, Lawinenlänge 82 m, Person in 20cm Tiefe 81 Minuten ganz verschüttet, von Kameraden trotz LVS nicht gefunden;



19.01.2006: Les Arcs, F: 4 Personen erfasst, 3 Personen konnten ABS nicht auslösen, 1 Person konnte ABS auslösen, Lawinenlänge unbekannt; Person mit gezogenem ABS teilverschüttet, Ballon sichtbar, unverletzt überlebt, 2 Personen (ABS nicht gezogen) tot, 1 Person (ABS nicht gezogen) unverletzt;

20.02.2006: Val Auletta, Disentis CH: / Hangneigung 36- 40°, 4 Personen erfasst eine davon mit ABS, Lawinenlänge 450 m, ABS nicht gezogen (hatte keinen Auslösegriff dabei!) 1 Person überlebt (Luftloch, Kameradenrettung) 2 Personen tot ohne ABS, 1 Person tot mit ABS;

18.02.2007: Klösterle Vbg.: / Hangneigung 38°, 3 Personen mit ABS erfasst, Lawinenlänge 700 m, Alle 3 ABS aufgeblasen, 2 Personen teilverschüttet, eine Person mit aufgeblasenen ABS ganz verschüttet, Ballon sichtbar, alle 3 Personen mit Kameradenrettung geborgen, eine unverletzt, eine schwer verletzt, eine Person mit aufgeblasenen ABS gestorben (Verletzungen vom Absturz)
14.03.08 Vanoise Eine Person mit ABS-Airbag ganz verschüttet (Bericht oben) 1 Person gestorben

06.01.2007 Malbun Lichtenstein Dieser Unfall wird in der ABS-Unfallstatistik bis heute nicht angeführt, dabei ist eine Person mit aufgeblasenen ABS- Airbag verschüttet worden und gestorben

Dies bedeutet, dass nicht 3 sondern insgesamt 10 Personen mit dem ABS-Airbag verstorben sind. Trotzdem dieser Information wird auf der Website des ABS-Herstellers immer noch fälschlicher Weise eine Statistik mit 3 Toten veröffentlicht.

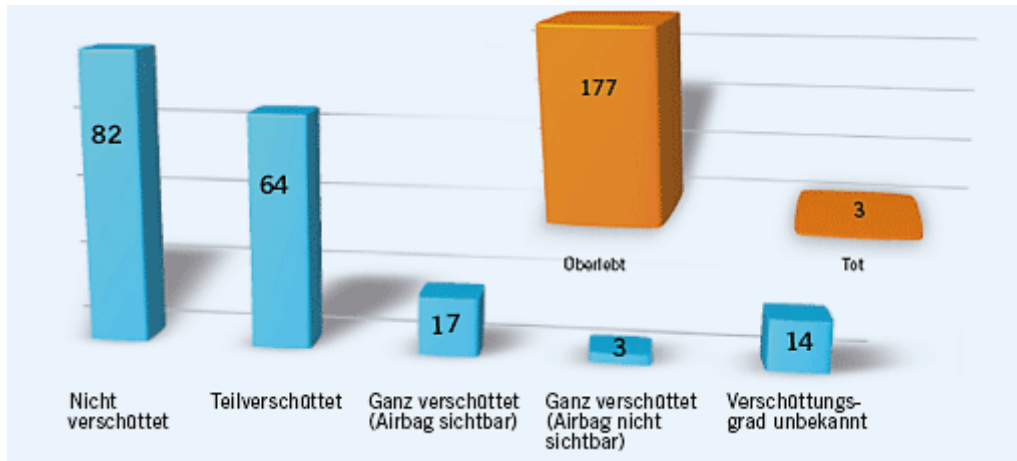
Beweis:

Beilage ./P
mission 2007

Protokoll der IKAR Lawinenrettungskom-

mission 2007
Im Vergleich dazu: klägersiche Beilage ./19

D.4. Laut aktueller ABS Hersteller Statistik 2008 gibt der ABS-Hersteller lediglich 3 Personen als ganz verschüttet, und zwar ABS-Airbag nicht mehr sichtbar, an.



Tatsächlich wurden jedoch 4 Personen mitsamt dem ABS-Ballon ganz verschüttet.

21.02.2000 Portlesspitze

Person mit aufgeblähten ABS durch Nachlawine 170cm tief verschüttet, 1 Person gestorben

02.05 Abruzen

Person ganz verschüttet (Ballon nicht sichtbar) Kameradenrettung mit LVS

15.02.07 Col delle Chail Person ganz verschüttet (300cm, 5 min. Ballon nicht sichtbar, Kameradenrettung mit LVS 1 Person überlebt

06.01.2007 Malbun Lichtenstein Dieser Unfall wird in der ABS-Unfallstatistik nicht angeführt!

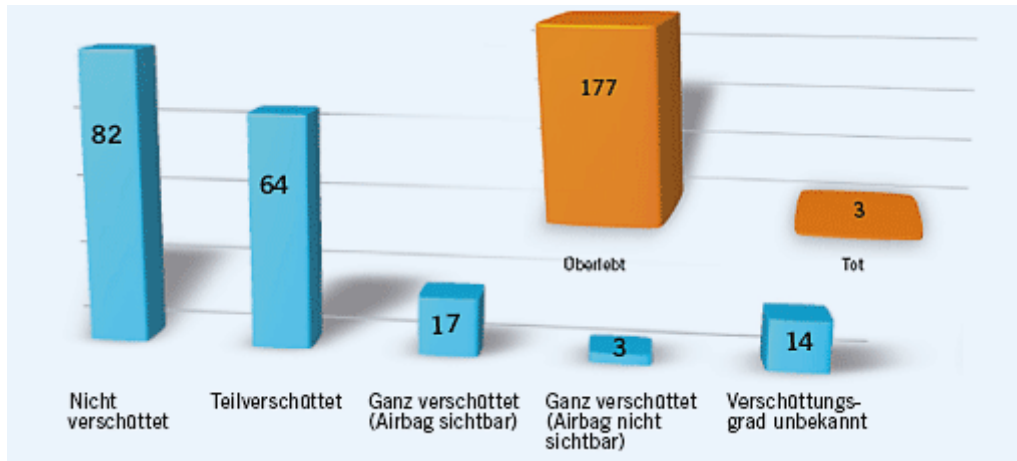
Person mit aufgeblasenen ABS- Airbag verschüttet und gestorben

Beweis:

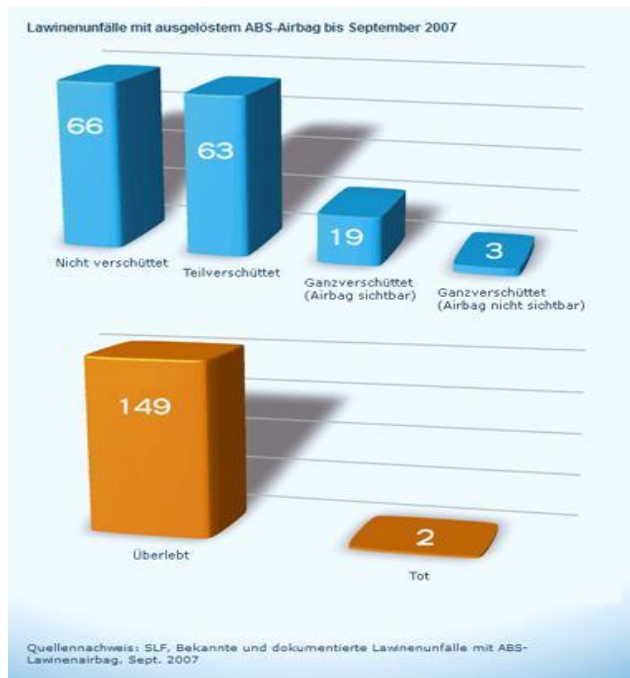
Beilage ./P Protokoll der IKAR Lawinenrettungskommission 2007

Im Vergleich dazu: klägerische Beilage ./19

D.5. Auf der aktuellen ABS-Website 2009 werden nur mehr 17 Personen als ganzverschüttet (Airbag sichtbar) angeführt.



2 Jahre zuvor wurden von der gefährdeten Partei selbst auf deren home-page 19 Personen als ganzverschüttet (Airbag sichtbar) angeführt!



Im Werbeprospekt 2007 wurden 19 Ganzverschüttete angegeben, wobei der Airbag bei 3 Personen nicht mehr sichtbar war, somit 22 Ganzverschüttete bei insgesamt 151 Personen. Ergibt exakt eine Ganzverschüttungsquote von 14,56 %

Im Jahre 2009 also 2 Jahre später werden von der gefährdeten Partei selbst nun plötzlich nur mehr 17 Ganzverschüttete angegeben und die Kategorie (ganz verschüttet – Airbag nicht mehr sichtbar) weist nach wie vor lediglich 3

Ganzverschüttete auf, obwohl am 14.03.2008 nachweislich zwei Personen mit dem ABS-Airbag gänzlich verschüttet wurden, wovon eine sogar ums Leben gekommen ist.

Die Statistik wurde dahingehend manipuliert, dass ein Unfall nicht in die Statistik gerechnet, dafür wurden 2 Ganzverschüttete weniger angegeben!

Seit 2008 nutzt die klagende Partei nun plötzlich überdies in ihrer Statistik schlichtweg eine – offenbar von ihr selbst neu erfundenen - neue Kategorie: „Verschüttungsgrad unbekannt“. In dieser Kategorie werden jetzt 14 Fälle angegeben, obwohl im Jahr 2008 bei allen Unfällen der Verschüttungsgrad bekannt war. Dieser Kategorie ist aber auch im Formular Unfall Meldung des SLF gar nicht enthalten, sodaß fraglich verbleibt, wie bzw. allenfalls was unter dieser – nichts



anderes als bloß verwirrenden - neuen Kategorie nun subsumiert – oder besser: kaschiert – wird.

Beweis:

Klägerische Beilage ./19 aktuelle Aufstellung derzeit 17
Ganzverschüttete“
Beilage ./R im Vergleich dazu: eigenes Werbeprospekt gefährdet
Partei aus 2007, dort Seite 5, damals 19 Ganzverschüttete.

Insgesamt wird daher die Forderung der klagenden Partei zu Recht bestritten und wird gestellt
der höfliche

A N T R A G

das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Innsbruck, am 11.5.2009

FourHe/ABSAv / CH / SCHRIFT

Herbert Fournier

Kostenverzeichnis: (Bem. € 25.620,00)

Klagebeantwortung TP3	€	543,80
100 % ES	€	543,80
ERV-Kosten	€	1,80
20 % USt.	€	217,52
<u>SUMME</u>	€	<u>1.306,92</u>